

Schulung zum Verhaltenskodex für Hauptberufliche im Verkündigungsdienst, im päd. Bereich und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Basisschulung)

Beispiele für Methoden und Material zu den Inhalten

1. Grenzverletzungen

Ziel:

Wahrnehmen, dass Grenzen unterschiedlich empfunden werden. Wissen, was Grenzverletzung und was Gewalt ist. Überlegen, wie Grenzverletzungen im eigenen Arbeitsbereich verhindert werden können. Mögliche (pädagogische) Reaktionen auf Grenzverletzungen diskutieren.

Methoden:

Übung: Begrüßungsrituale Dauer: 15 Minuten

Ziel:

Die Teilnehmenden probieren verschiedene Begrüßungsrituale aus und erleben, welche für sie persönlich passen und welche nicht. Persönliche Grenzen werden definiert und besprochen. Durch einen kurzen Austausch können persönliche Grenzen bewusst gemacht und für einen grenzachtenden Umgang sensibilisiert werden.

Material:

Ausreichend großer Raum, eventuell Musik.

Ablauf:

Die Teilnehmenden bewegen sich frei durch den Raum, jede und jeder im eigenen Tempo. Die Seminarleitung gibt nacheinander verschiedene Anweisungen, wie die Personen begrüßt werden sollen, die ihnen entgegenkommen. Wichtig: Es muss nicht jede:r alles mitmachen! Anschließend findet eine Austauschrunde - je nach Gruppengröße - zu zweit oder zu dritt statt.

Wenn du einer Person begegnest, dann:

- Schau ihr in die Augen
- Lächle sie an
- Berühre sie leicht an der Schulter
- Berühre sie leicht am Knie
- Zwicke sie leicht in die Wange
- Begrüße sie mit Handschlag
- Berührt euch mit eurem Hinterteil
- Umarmt euch
- Begrüßt euch so, wie es gerade für euch passt

Fragen für den Austausch:

- Was ist dir aufgefallen?
 - Wie ging es dir mit der Übung?
 - Wie haben sich die unterschiedlichen Begrüßungsrituale bei unterschiedlichen Personen für dich jeweils angefühlt?
 - Was hast du unternommen, wenn dir eine Berührung zu nah war?
 - Wie hättest du außerhalb der Schulung reagiert?
 - Hat sich jemand aus der Runde getraut, sich abzugrenzen und eine Begrüßungsform nicht anzunehmen?
- (Quelle: BDKJ und KJA Freiburg: Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten. Freiburg 2012)

Übung zu Grenzverletzungen: Dauer: 30 Minuten**Ziel:**

Anhand von Situationsbeschreibungen werden die Teilnehmenden zum Nachdenken angeregt und für einen grenzachtenden Umgang sensibilisiert. Bei der Übung wird deutlich, dass persönliche Grenzen individuell sind und ein Umgang mit Nähe und Distanz immer situationsbedingt ausbalanciert werden sollte. Es findet außerdem ein Austausch statt, in dem die Teilnehmenden Anregungen zum grenzachtenden Umgang im Gruppenalltag erhalten.

Ablauf:

Auf dem Boden wird eine fiktive Skala von „Das ist absolut okay“ bis „Hier ist die Grenze überschritten“ gelegt. Eine Situation wird vorgelesen. Jede und jeder Teilnehmende positioniert sich nach persönlicher Einschätzung auf der Skala. Nach jeder Positionierung werden Meinungen von einzelnen Teilnehmenden erbeten: „Was ist dein persönlicher Standpunkt zur These? Warum stehst du an dieser Stelle?“. Je nach Diskussionsbedarf innerhalb der Gruppe können in 20 Minuten circa drei Situationen bearbeitet werden.

Wichtig:

Am Anfang sollte klar gemacht werden, dass es hier nicht darum geht „richtig“ oder „falsch“ zu stehen. Hier geht es lediglich um eine Momentaufnahme und eine persönliche Einschätzung. Vielmehr geht es darum deutlich zu machen, dass Personen Situationen unterschiedlich einschätzen - je nach eigener Grenze. Bei dieser Übung darf jede und jeder seine eigene Meinung haben. Beim Austausch kann mit den Teilnehmenden gezielt nach Lösungsmöglichkeiten für die jeweilige Situation gesucht werden und ein Austausch über mögliche Handlungsmöglichkeiten als Gruppenleitung stattfinden.

Beispiele:

- Wenn man Kinder für eine Nachtwanderung weckt, ist das eine Grenzverletzung.
- Ein Mädchen aus deiner Gruppenstunde setzt sich immer wieder auf deinen Schoß und sucht offensichtlich deine körperliche Nähe.
- In deiner Gruppenstunde wird immer wieder über die „großen Brüste“ eines Mädchens gelästert.
- Beim Abschlussritual umarmen sich selbstverständlich alle.
- Kinder werden nachts von Älteren mit Edding bemalt und fotografiert.
- Eine Gruppenleiterin ist wütend auf ein Gruppenkind, das ständig stört und herumzappelt. Sie packt und schüttelt es.
- Die Camp-Leitung bestimmt, dass alle Kinder in der Nacht an einer Gruselwanderung teilnehmen müssen. In deiner Zeltgruppe ist allerdings ein besonders ängstliches Kind, das

dich schon mehrfach darauf angesprochen hat, dass es auf keinen Fall auf die Nachtwanderung mitgehen möchte, weil es Angst im Dunkeln hat.

- Alle neuen Teilnehmenden des Sommerlagers müssen am ersten Tag ein Aufnahme ritual über sich ergehen lassen: Jede und jeder muss mit verbundenen Augen eine Tasse mit einem Getränk auf Ex leertrinken, von dem behauptet wird, dass es Kuhscheiße mit pürierten Spinnen sei.
- In der Gruppenstunde erzählt ein Gruppenleiter beiläufig von seinem ersten Mal. Kurze Zeit später ist das Gesprächsthema schon wieder vergessen.
- Auf der Rüstzeit will Gruppenleiter Marc das Gruppenkind Anne zum Küchendienst holen. Auch nach viertelstündlicher Suche hat er sie immer noch nicht gefunden und ist sehr genervt. Ohne zu klopfen platzt er in das Zimmer der Mädchen, wo sich Sibille grade umzieht und ziemlich entblößt vor ihm steht.

→ Weitere Situationen siehe Dokument „Grenzverletzungen“ (Anhang). Im Vorfeld der Schulung die Situationen aussuchen (bzw. anpassen), die dem Arbeitsfeld / den Arbeitsfeldern der Schulungsteilnehmenden entsprechen.

Weitere Ideen und Material zum Thema Grenzverletzungen:

- Kurzer Film zum Thema aus Sicht von Kindern erzählt:
<https://www.youtube.com/watch?v=oqFp7kdNWxg>
- Methodensammlung für alle Altersgruppen:
[VCP - Materialien zum Thema Prävention](#)
- Kurzfilme zu Grenzverletzungen im Gruppenleben (Pfadfinderarbeit - gut auf andere Formate übertragbar):
<https://vimeo.com/album/3523942>

2. Gewalt

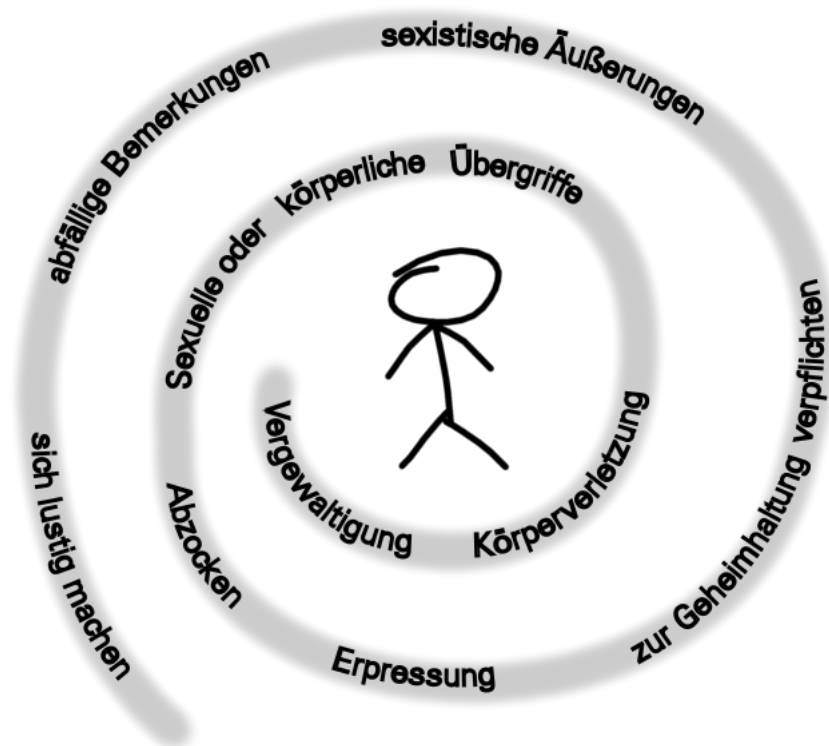
Ziel:

Definitionen und verschiedene Formen von Gewalt kennen. Wissen, dass Gewalt häufig in Verbindung mit und/oder unter Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen auftritt.

Methoden:

Im Gespräch zusammentragen, was Gewalt ist und wie es dazu kommt.

Material: Arbeitsblatt Gewaltspirale (kann evtl. gleich als Handout verwendet werden)



Gewalt ist die absichtsvolle Schädigung von Menschen durch Menschen.

Gewalttätige Handlungen können in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen.

Gewalt tritt häufig in Verbindung mit Abhängigkeit und Unterordnung auf.

Gewalt hat viele Formen:

- körperliche Gewalt
- psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung

3. Kinderrechte

Ziel:

Die 10 wichtigsten Kinderrechte kennen. Überlegen, was im eigenen Arbeitsbereich für die Einhaltung der Kinderrechte getan werden kann.

Methode:

Kleingruppenarbeit)

Kinderrechte in Kleingruppen verteilen und bearbeiten: „Was können wir tun, damit dieses Recht bei uns eingehalten wird?“. Kleingruppen stellen anschließend ihre Überlegungen der gesamten Gruppe vor.

Oder:

Nehmen Sie sich ein Angebot aus Ihrer Gemeinde oder einer Ihrer Gemeinden und schauen Sie, welche Kinderrechte schon gelebt und umgesetzt werden. Überlegen Sie in der Gruppe gemeinsam:

Wie setzen die Mitarbeitenden die Kinderrechte um?

Woran merken die Kinder, dass die Kinderrechte gelebt werden?

Wie erfahren die Eltern davon, dass die Kinderrechte im Angebot umgesetzt werden?

Kleingruppen stellen anschließend ihre Überlegungen der gesamten Gruppe vor.

Die zehn wichtigsten Kinderrechte:

Recht auf:

- Gleichheit
- Gesundheit
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- Freie Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Gewaltfreie Erziehung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Elterliche Fürsorge
- Betreuung bei Behinderung

Weiteres Material:

[Kinderrechte - kinderrechte.de](http://kinderrechte-kinderrechte.de)

[logo!: Kinderrechte - ZDFtivi](#)

4. Gesetzliche Grundlagen

Ziel: Kennen der Gewaltschutzrichtlinie, des Sexualstrafrechtes sowie das Kinderschutzgesetz.

Wissen um die Wichtigkeit von einem verantwortlichen Umgang mit Nähe und Distanz (Abstandsgebot) und dem Gestalten transparenter Beziehungen (Abstinenzgebot).

Material:

- Grundgesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- Normen des Strafgesetzbuches
- Normen des SGB VIII

Methode:

Wichtige gesetzliche Grundlagen z.B. als Power-Point referieren.

Grundgesetz (GG): Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Strafgesetzbuch (StGB)

Die Paragraphen 174 bis 184 regeln den Straftatbestand „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

→ sexuelle Selbstbestimmung und die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Gesamtentwicklung sind geschützte Rechtsgüter

Sexuelle Handlungen

Definition: Eine **Handlung** im Rechtssinn kann in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. **Sexuell** ist eine Handlung dann, wenn sie unmittelbar auf das Geschlechtliche im Menschen bezogen ist.

Sexuelle Handlungen sind u.a.:

- Zungenkuss
- Petting
- das gegenseitige oder einer/einem Dritten gezeigte Masturbieren
- das Entblößen von Geschlechtsteilen
- das Betasten von Geschlechtsteilen (auch unter der Kleidung)

Schutzaltersgrenzen

Kinder bis 14 Jahre

Jede sexuelle Handlung an Kindern ist strafbar. (§176 (1))

Das Vorzeigen pornographischen Materials ist strafbar. (§176 (4))

Jugendliche bis 16 Jahre

Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Personen unter 16 Jahren sind strafbar. (§174 (1))

Sexuelle Handlungen zwischen Personen über 21 Jahren und Personen unter 16 Jahren sind strafbar. (§182 (3))

Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Vorschub geleistet werden. (§180 (1))

Jugendliche bis 18 Jahre

Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Gruppenmitgliedern unter 18 Jahren sind nur strafbar, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses zustande gekommen sind. (§174 (1))

→ Auch der Versuch sämtlicher unter Strafe gestellten sexuellen Handlungen ist strafbar.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; [...]

Bundeskinderschutzgesetz

Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe: Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger vor Ort, für welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist.

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

→ Laut **Gewaltschutzverordnung** der EVLKS müssen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ausnahmen müssen nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes im Schutzkonzept extra festgelegt werden.

→ Alle Einrichtungen der EVLKS sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten, ein Baustein davon ist der Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden mit entsprechender Schulung.

<https://www.evks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewaltschutzrichtlinie-EKD.pdf>

https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E_Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Kirchengesetz-zum-Schtz-vor-sexualisierter-Gewalt-in-der-EVLKS-Amtsblatt-10-06-22.pdf

5. Umgang mit Nähe und Distanz und Gestalten transparenter Beziehungen

Ziel:

Wissen, dass die Arbeit mit Menschen immer von Beziehungen geprägt ist. Reflektieren, dass diese Beziehungen in einem verantwortlichen Umgang mit Nähe und Distanz transparent gestaltet werden müssen.

Methode:

Für die einzelnen Abschnitte des Verhaltenskodex Handlungsbeispiele aus der eigenen Praxis suchen, einander vorstellen und diskutieren.

Material:

Link: Verhaltenskodex (Einzeldokument)

Für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen z.B. (zu jedem Abschnitt einen Kurzfilm zeigen, anschließend diskutieren und auf die eigene Praxis reflektieren:

<https://vimeo.com/album/3523942>

6. Kinderschutz

Ziel:

Formen von Kindeswohlgefährdungen und gewichtige Anhaltspunkte kennen. Umgang und gesetzlichen Rahmen kennen.

Methode:

Was tut gut?

In einer Großgruppe (oder Kleingruppen) überlegen, was ein Kind für sein Wohlbefinden braucht. Dafür wird ein Kind auf ein Flipchartpapier gemalt und auf Zetteln gesammelt und dazugelegt (oder dazugeschrieben), was das ist. In einem zweiten Schritt wird überlegt, was dem Wohlbefinden von Kindern schadet. Das wird auf roten Zetteln gesammelt und ebenfalls dazugelegt. Wenn die Erarbeitung in Kleingruppen geschieht, dann stellen diese im Anschluss ihre Ergebnisse der großen Gruppe vor.

Gewichtige Anhaltspunkte (entweder gemeinsam erarbeiten oder referieren)

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)

- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)

Diese Anhaltspunkte **können** auf Kindeswohlgefährdung hinweisen.

→ Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.

→ Beobachtungen, Verhaltensweisen und Gesprächsinhalte, die „auffällig“ sind, **dokumentieren**.

7. Verhalten im Krisenfall

Ziel:

Wissen, was zu tun ist (im Falle eines Verdachts- oder Mitteilungsfalles). Kennen der Handlungsleitfäden und Meldepflichten für die verschiedenen Fallkonstellationen. Wissen, an wen man sich für Beratung wenden kann.

Methode:

Praxisbeispiele aus den Arbeitsbereichen gemeinsam (oder erst in Kleingruppen) besprechen.

Beispiele:

Bei der Konfirmand:innenrüstzeit erwischt Teamer Stefan (19) den 13-jährigen Jörg mit einem Pornofilm auf dem Handy.

Auf einer Musikfreizeit wollen die Mädchen und Jungen (12-15) gemeinsam in einem Zimmer schlafen. Sie sagen, ihre Eltern hätten nichts dagegen, was solle denn schon passieren.

Teamer Harald (19) verliebt sich in die Teilnehmerin Sabine (14).

Thomas (11) erzählt dir, dass der Opa immer so komische Sachen mit ihm macht. Du sollst Thomas versprechen, niemandem davon zu erzählen.

In der Kindergruppe herrscht ein ziemlich rauer Umgangston, vor allem die Jungen beleidigen sich aus Spaß gegenseitig mit obszönen Schimpfwörtern.

Eine Mitarbeiterin pflegt ein besonders enges Verhältnis zu einigen Teilnehmenden. Du bekommst mit, dass sie auch über ihre Gruppenleitungstätigkeit hinaus intensive private Kontakte zu den Kindern pflegt, z.B. öfter ein Kind zum Übernachten bei sich einlädt.

Nach einer Konfirmand:innenfreizeit beschweren sich Eltern über das übergreifige Verhalten unter einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Material:

Handlungsleitfäden EVLKS

Handlungsleitfaden des Landkreises

Weiteres Material:

[Für Kirche und Diakonie / hinschauen - helfen - handeln](#)

[Startseite - Initiative Kein Raum für Missbrauch \(kein-raum-fuer-missbrauch.de\)](#)

Auf dich vertrau ich (Broschüre zum Download)

Anhang / weiteres Material

Grenzverletzungen:

1. Lilo zieht Mark aus Spaß die Hose runter.
2. Eine Gruppenleiterin hält den 9-jährigen Philipp am Arm fest.
3. Paul massiert Tina den Rücken.
4. Ein Gruppenleiter begleitet ein Kind zur Toilette.
5. Der Freund des Vaters klatscht der 14-jährigen Tochter zur Begrüßung auf den Hintern.
6. Die Mutter küsst ihren 16-jährigen Sohn auf den Mund.
7. Die 12-jährige Tina bekommt von ihrem Vater eine Ohrfeige.
8. Eine Gruppenleiterin hilft Jungen beim Duschen.
9. Die Mutter beschimpft ihr Kind bei der Ankunft im Rüstzeitort vor allen anderen.
10. Moritz wird von seinen Eltern ohne Essen ins Bett geschickt.
11. Tanja bekommt für eine Tageswanderung keine Verpflegung mit.
12. Der 18-jährige Henry schickt der 16-jährigen Lara ein Pornofilmchen aufs Handy.
13. Der Onkel fotografiert seine 15-jährige Nichte am FKK-Strand.
14. Ein 16-jähriger Gruppenleiter knutscht mit einer 13-jährigen Teilnehmerin.
15. Im Rahmen eines Geländespiels durchsucht der Gruppenleiter alle Kinder am ganzen Körper nach „Schmuggelware“.

16. Die Mutter gibt ihrem 5-jährigen Sohn einen Klaps auf den Po.
17. Ein Gruppenleiter bittet ein Mädchen seiner Gruppe, ihn mit Sonnenmilch einzureiben.
18. Ein Gruppenleiter hilft den völlig durchnässten Kindern beim Ausziehen.
19. Alle Teilnehmenden sollen sich zum Abschied an den Händen fassen.
20. Simone sitzt beim Abendabschluss immer auf dem Schoß des Gruppenleiters.
21. Die Kinder erzählen sich abends im Zelt obszöne Witze.
22. Die Kindergruppe muss zu einer Wanderung 20 km zu Fuß gehen.
23. Die Gruppenleiter beachten ein Kind überhaupt nicht, da es ihnen schon als nervig bekannt ist. Macht es sich bemerkbar, wird es angebrüllt.
24. Die Gruppenleiter schließen drei „ungehorsame“ Kinder im Haus ein und gehen mit den anderen baden.
25. Zwei Gruppenleiter halten mit Gewalt ein Kind fest, das gerade ein anderes Kind verprügeln will.
26. Kind wird zurechtgewiesen mit den Worten: „Der liebe Gott sieht alles und ihm gefällt gar nicht, wie du dich benimmst!“
27. Kinder werden zurechtgewiesen: „Ihr macht mehr Arbeit als ihr wert seid!“
28. Eltern schieben Zigarette rauchend den Kinderwagen.
29. Kind hat keine Wechselsachen und Hygieneartikel im Gepäck, stattdessen eine Menge Chips und Süßigkeiten.
30. Kind wird nach verlorenem Gruppenspiel von Gruppenleiterin in die Verantwortung genommen: „Wenn du dich richtig angestrengt hättest, hätten wir bestimmt gewonnen!“
31. Eltern zu Kind: „In unserer Familie machen alle das Abitur mit einem Einschnitt!“